

## Anlage zur Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom .....

### Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
	<b>Allgemeines</b> Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 € bis 152,00 €
2.2	Ablehnung von Anträgen Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 6,00 €
2.3	Zurücknahme von Anträgen (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 6,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei; Übersendung von Akten per Post (Empfangsbekanntnis) je Auskunft	6,00 € bis 1.109,00 €
3.2	Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG): Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers	gebührenfrei 40,00 € bis 200,00 € 201,00 € bis 1.109,00 €
3.3	Vorlage/Auslage von Baustatik-Akten je Akteneinsicht/Ausleihe	53,00 €
<b>4</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 € bis 49,00 €
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € bis 49,00 €
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Blatt (ggfls. auch Rückseite) Für jede weitere Bestätigung desselben Dokuments 1/2 der Gebühr	3,00 € bis 49,00 €
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b>	
5.1	Erstaufertigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	7,00 € bis 28,00 €
5.2	Bescheinigung über die Auskunft von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen	44,00 €
5.3	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
5.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,00 € bis 16,00 €
<b>6</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
	Ausstellung eines Leichenpasses	31,00 € bis 46,00 €
<b>7</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)	25,00 €
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den/die Verlierer*innen, Eigentümer*innen oder Finder*innen	
8.1	mit einem Wert von unter 15 €	gebührenfrei
8.2	mit einem Wert von 15 € bis 500 €	5,00 €
8.3	mit einem Wert ab 500 €	25 € Grundgebühr, zzgl. 3% des 500 € übersteigenden Wertes
8.4	Bescheinigung über den Verlust eines Fahrrads	5,00 €
<b>9</b>	<b>Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	72,00 €/Stunde, mindestens 283,00 €

<b>10</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> pro Person	44,00 €
<b>11</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)	
11.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	12,00 € bis 754,00 €
11.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	12,00 € bis 754,00 €
<b>12</b>	<b>Baurecht</b>	
12.1	Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Absatz 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts bei Rechtsgeschäften bis 25.000 €	32,00 €
	bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €	65,00 €
12.2	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungen von Grundstücksgeschäften und dgl. in Sanierungsgebieten)	
	bei Rechtsgeschäften bis 25.000 €	32,00 €
	bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €	65,00 €